

I. Grundlagen und Grundfragen

1 In den liberal-rechtsstaatlichen Verfassungen sind die Grundrechte massgeblich aus der Sicht des einzelnen Menschen und der natürlichen Person konzipiert, auch wenn sie darüber hinaus die Bedeutung von Vereinigungen und Gruppen für die individuelle Freiheit durchaus anerkennen.¹ Allgemeine – gleichsam vor die Klammer der einzelnen Grundrechtsgewährleistungen gezogene – Bestimmungen über die Grundrechtsträgerschaft² finden sich allerdings für den deutschsprachigen Raum allein im Grundgesetz, das in Art. 19 Abs. 3 unter näher bezeichneten Voraussetzungen den Grundrechtsschutz auch auf juristische Personen erstreckt.³ Trotz dieser verfassungstextlichen Klarstellung sind allerdings bis heute etliche Einzelfragen noch umstritten.⁴

2 Bei der Ausarbeitung der neuen schweizerischen Bundesverfassung ist versucht worden, den Trägerkreis der einzelnen Grundrechte durch eine terminologische Differenzierung klarzustellen. Der nunmehr verwendete Begriff der Person, der in der Bundesverfassung von 1874 noch nicht enthalten war, soll dabei natürliche und juristische Personen umfassen, während mit dem Begriff «Mensch» selbstverständlich nur natürliche Personen gemeint sind.⁵ Diese Konzeption der total revidierten Bundesverfassung ist indes nicht konsequent realisiert worden.⁶ So wird etwa die allgemeine Rechtsgleichheit dem Verfassungstext nach allen Menschen gewährleistet, obwohl Konsens darüber besteht, dass auch juristische Personen Träger dieses Grundrechts sind. Umgekehrt wird der Begriff der Person auch bei Grundrechten verwendet, die offenkundig nur Geltung für natürliche Personen beanspruchen.⁷

3 Aus einer allgemeinen grundrechtsdogmatischen Perspektive gewinnt neben der Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und ju-

1 Siehe nur allgemein Rüfner, Grundrechtsträger, Rz. 1; ferner Batliner, Rechtsordnung, S. 129; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 59.

2 Synonym Verwendung finden die Begriffe Grundrechtsberechtigung und Grundrechtssubjektivität.

3 Zu dieser Erstreckungsnorm im Überblick Sachs zu Art. 19, Rz. 48 ff., in: ders., Grundgesetz Kommentar, mit zahlreichen Nachweisen.

4 Siehe den Überblick bei Tettinger, Juristische Personen, Rz. 2, 6 ff.

5 Hierzu Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1.

6 Siehe nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1.

7 Siehe nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 1 und 22 ff., 28 f.